

Abgeordnetenhaus **B E R L I N**

Der Vorsitzende
des Petitionsausschusses

Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, 10111 Berlin

Deutsche Diabetes-Hilfe - Menschen mit Di-
abetes (DDH-M) e.V.
Frau Dr. Kathrin Sucker
Albrechtstr. 9
10117 Berlin

Geschäftszeichen	Bearbeiter(in)	Zimmer	Telefon (030) 2325 -	Telefax (030) 2325 -	Datum
5671/18	Frau Broll	A 002	1472	1478	14.09.2020 / Br

Sehr geehrte Frau Dr. Sucker,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben Ihre Eingabe vom Juli 2020 – Eingang 21.07.2020 – beraten. Mit Ihrer Zuschrift machen Sie auf die Situation von Grundschulkindern aufmerksam, die an Diabetes Typ 1 erkrankt sind, und erbitten die Fortführung schulunterstützender Maßnahmen.

Zu Ihrer Eingabe hat uns die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie mit Schreiben vom 06.08.2020 ausführlich berichtet; die Stellungnahme fügen wir diesem Schreiben zu Ihrer Information bei. Dem Bericht konnten wir entnehmen, dass ihre Befürchtungen offenbar unbegründet sind und mit der Änderung der Sonderpädagogikverordnung letztlich eine Regelungslücke geschlossen wurde, da die bisherigen Regelungen ausschließlich für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf galten und die Bewilligung schulunterstützender Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf dadurch ausgeschlossen war.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass derzeit ein Abstimmungsprozesses zwischen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen und Krankenkassenverbände in Berlin stattfindet, um die Finanzierungsfragen zu klären. Ziel dieser Abstimmung ist es – wie auch von Ihnen gefordert –, die Leistungserbringung aus einer Hand zu ermöglichen, wie dies auch das Bundesteilhabegesetz vorsieht. Wir freuen uns, dass Sie ebenfalls eingeladen sind, als Interessenvertreterin der Betroffenen an dem angestoßenen Prozess teilzunehmen, und hoffen, dass auf diesem Weg eine sinnvolle Lösung für die Betroffenen gefunden wird. Falls Sie dennoch Anlass zu weiteren Beschwerden haben sollten, steht es Ihnen selbstverständlich frei, sich erneut an den Ausschuss zu wenden.

Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin-Mitte
(ehemaliger Preußischer Landtag)

U-Bahnhof Potsdamer Platz Kochstraße	S-Bahnhof Anhalter Bhf. Potsdamer Platz	DB-Bahnhof Potsdamer Platz	Bus M 29, M 41, M 48, M 85, 200
--	---	-------------------------------	---------------------------------------

Interne Telefonnummer: 99407 -

Internet: <http://www.parlament-berlin.de>
E-Mail: petmail@parlament-berlin.de

Die Bearbeitung Ihrer Eingabe haben wir mit diesem Schreiben abgeschlossen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und Ihr Engagement für an Diabetes erkrankte Kinder.

Mit freundlichen Grüßen

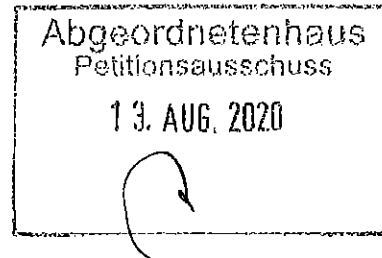
Anlage

Kristian  Bonneburg

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- II A 2.2 -

GESCANNT
Berlin, den 6.08.2020
Tel.: 90227 (9227) - 5842
E-Mail: tanja.huelscher@senbjf.berlin.de

An den
Vorsitzenden des Petitionsausschusses
des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
den Regierenden Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei - III G -



**Eingabe von Deutscher Diabetes Hilfe e. V., Frau Dr. Kathrin Sucker, Albrechtstr. 9
in 10117 Berlin
vom 21.07.2020**

wegen

- 1. Schulunterstützende Maßnahmen für Kinder mit Diabetes**
- 2. Einsatz von Schulhelfern**
- 3. Verschiedene Forderungen**

Ihr Schreiben – 5671/18 - vom 21.07.2020

Zu der obigen Eingabe wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1:

Die Petentin geht in der Begründung ihrer Eingabe von einer Annahme aus, der eine Fehlinterpretation des § 5 der Sonderpädagogikverordnung (Sopäd-VO) zu Grunde liegt. Sie stellt fest, es gäbe für Schülerinnen und Schüler, die an Diabetes erkrankt sind, „weiterhin unterstützende Maßnahmen, aber nur für den Bereich sonderpädagogischer Förderbedarf.“

Richtig ist vielmehr, dass die in § 5 Sopäd-VO beschriebenen schulunterstützenden Maßnahmen unabhängig von der Frage, ob im Einzelfall sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt oder nicht, auch für Schülerinnen und Schüler mit Diabetes bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Dazu heißt es in § 5 Absatz 1 Satz 1 Sopäd-VO:

„Schulhelferinnen und Schulhelfer haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Diabetes und zusätzlichem Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe im Unterricht und im Rahmen der schulischen Betreuung zu unterstützen.“

In Verbindung mit § 1 Satz 2 der Sopäd-VO ergibt sich daraus, dass es im Zusammenhang mit einer Diabeteserkrankung nicht zwingend erforderlich ist, eine Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf einzuleiten, wenn im Einzelfall vermutet wird, dass im Zusammenhang mit der chronischen Erkrankung kein sonderpädagogischer Förderbedarf im Sinne der Sopäd-VO besteht.

§ 1 Satz 2 der Sopäd-VO stellt in Bezug auf den Anwendungsbereich der Verordnung fest:

„Sie gilt auch für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die wegen einer längeren Erkrankung oder Behinderung einer vergleichbaren Förderung und Unterstützung bedürfen.“

Tatsächlich wurde damit eine Regelungslücke geschlossen, da bisher die Regelungen der Sopäd-VO ausschließlich für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf galten und die Bewilligung schulunterstützender Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf dadurch ausgeschlossen war.

Bezüglich der Befürchtung der Petentin, dass „einige Kinder mit Diabetes auch in eine Förderschule geschickt werden, um auf diese Weise die Schulbegleitung zu sichern“, ist festzustellen, dass dies schon allein auf Grund des schulrechtlich verankerten Rechts auf inklusive Beschulung (§ 37 Schulgesetz für das Land Berlin) grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Zu 2:

Zutreffend ist, dass in § 5 Absatz 1 Satz 3 der Sopäd-VO die Bewilligung von Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe (Schulhelfemaßnahmen) für Pflichtleistungen der Krankenkassen ausgeschlossen werden. Bei Kindern und Jugendlichen mit Diabetes macht dies allerdings nur einen begrenzten Teil der erforderlichen Unterstützung aus. Für darüber hinaus gehende Unterstützungsbedarfe, wie z.B. die gezielte Hilfe zum Erlangen von Sicherheit im Umgang mit der Erkrankung, wird darüber hinaus bei Bedarf auch weiterhin Schulhilfe gewährt. Das bedeutet, dass Schulhelferinnen und Schulhelfer auch weiterhin sämtliche Leistungen erbringen, für die keine weitere krankenkassenfinanzierte Unterstützung, z. B. durch einen Pflegedienst, zur Verfügung steht.

Im Wortlaut heißt es dazu in § 5 der Sopäd-VO:

„Schulhelfemaßnahmen dürfen nur genehmigt werden, wenn die ergänzende Pflege und Hilfe nicht mit dem an der Schule vorhandenen Personal leistbar ist und es sich dabei nicht um Pflichtleistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477; 2482), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung handelt.“

Krankenkassen müssen rein medizinisch notwendige und verordnungsfähige Leistungen

pflichtgemäß finanzieren. In Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenGPG) findet derzeit ein Abstimmungsprozess mit der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen und Krankenkassenverbände in Berlin dazu statt, in welcher Form diese Finanzierung zukünftig erfolgen kann. Ziel dieser Abstimmung ist es, so wie von der Petentin gefordert, die Leistungserbringung aus einer Hand zu ermöglichen.

Zu 3.:

Eine Ausnahmeregelung ist auf Grund des dargelegten Sachverhalts nicht erforderlich. Die geforderten Verhandlungen zur Finanzierung der Krankenkassenleistungen mit dem Ziel, eine im Interesse der Betroffenen gute Lösung im Sinne einer Leistungserbringung aus einer Hand zu finden, finden bereits statt. Die Petentin wird eingeladen, als Interessenvertreterin der Betroffenen an diesem Prozess teilzunehmen und erhält dazu zeitnah ein gesondertes Schreiben.

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

